

Beitrags- und Geschäftsordnung

(Stand 14.02.2016)

§ 1 Beiträge

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

		pro Monat	pro Jahr
Schüler	bis 14 Jahre	3,50 Euro	42,00 Euro
Jugendliche	15bis 18 Jahre	4,50 Euro	54,00 Euro
Erwachsene	ab 19 Jahren	6,75 Euro	81,00 Euro
Familienmitgliedschaft		9,00 Euro	108,00 Euro
Unterstützende Mitglieder	ab 19 Jahren mind.	2.50 Euro	30,00 Euro

Im Familienbeitrag sind grundsätzlich die Eltern und alle dem Verein gemeldeten Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied.

Ab dem 19. Lebensjahr müssen Jugendliche einen eigenen Aufnahmeantrag stellen.

Sofern über 18 Jährige kindergeldberechtigt sind, werden sie weiterhin als Familienmitglied geführt, bzw. zahlen als Einzelmitglied den Jugendbeitrag. Die Berechtigung zum Bezug von Kindergeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

Die Beiträge werden halbjährlich jeweils im März und September eingezogen.

§ 2 Änderung von Adressdaten

Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 3. Materiallagerung

Sofern entsprechende Lagerkapazitäten vorhanden sind, hat jedes aktive Mitglied / Familienmitglied Anspruch auf einen Bootsstander.

Pro Boot und Monat wird eine Kostenpauschale von 1,- Euro berechnet. Der Einzug erfolgt einmal jährlich mit dem Beitragseinzug im März.

Die Radsportabteilung lagert ihr Material in einem separaten Raum.

§ 4 Bootshausschlüssel

Aktive erwachsene Mitglieder / Familienmitglieder können vom Kassenwart einen Schlüssel erhalten.

Für den Schlüssel ist beim Kassenwart eine Kautions von 50,- Euro zu hinterlegen.

Bei Rückgabe wird diese erstattet.

Bei Verlust des Schlüssels kann der Vorstand einen Austausch der Schließanlage durch das Mitglied verlangen.

§ 5 Hantelraum

Bei Benutzung des Hantelraumes ist die aushängende Nutzungsordnung zu beachten.

§ 6 Spinde

Die Spinde stehen den Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung. Es dürfen keine nassen Gegenstände darin aufbewahrt werden. Sofern ein Spind mit einem Schloss gesichert ist, muss das Schloss mit dem Namen des Nutzers versehen sein.

§ 7 Ersatzlos gestrichen

§ 8 Pflege der Einrichtung

Jedes Mitglied hat die gesamte Bootshauseinrichtung, das vereinseigene Material und insbesondere die sanitären Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sauber und geordnet zu verlassen.

Beschädigungen sind umgehend dem Vorstand zu melden.

§ 9 Alkohol, Rauchen und andere Suchtmittel

Der Verzehr von Alkohol, das Rauchen und der Einsatz anderer Suchtmittel sind in Sport- und Jugendräumen nicht gestattet.

§ 10 Überlassen / Ausleihen von Vereinseigentum

Das Überlassen von Vereinseigentum, insbesondere der Verleih von Booten und Fahrrädern, der vereinseigenen Fahrzeuge und Anhänger, das Übernachten auf dem Vereinsgelände, sowie das Überlassen von Räumlichkeiten im Bootshaus sind durch Vorstandsbeschluss geregelt.